

Tübingen, 02.02.2025

An den Kreistag des Landkreises Tübingen – kreistag@kreis-tuebingen.de

Anfrage der Fraktion Die Linke an die Verwaltung

1. Einführung der „Bezahlkarte“

Obwohl gemäß Bundesgesetz keine Verpflichtung zur Einführung einer „Bezahlkarte“ im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes besteht und obwohl das [Hinweisschreiben](#) der Landesregierung vom 29.10.2024 kein konkretes Datum der Einführung auf Kreisebene in Baden-Württemberg benennt und kein Erlass existiert, hat die Kreisverwaltung mit Vorbereitungen auf die Einführung der Bezahlkarte begonnen und bereits „Hinweisblätter“ in mehreren Sprachen¹ online gestellt. Deswegen fragen wir die Verwaltung:

1.1 Zu welchem Stichtag soll die „Bezahlkarte“ im Landkreis Tübingen für wie viele Leistungsberechtigte nach AsylbLG eingeführt werden?

1.2 Welchen zeitlichen Aufwand (VZÄ) hat die Einführung der „Bezahlkarte“ für die Mitarbeiter:innen der Abt. 22 bisher verursacht? In welchem Umfang (VZÄ) musste für die Einführung der Bezahlkarte zusätzliches Personal eingestellt werden?

1.3 Welchen finanziellen Aufwand hat die Einführung der „Bezahlkarte“ für die Abt. 22 bisher verursacht? Wer genau übernimmt diese Kosten?

1.4 Wer wird die Betroffenen wann und wie genau in die Benutzung der Bezahlkarte einführen?

1.5 Wer ist zuständig und steht zur Behebung des Problems bereit,

- wenn Bezahlkarten nicht funktionieren?

- wenn es zu Verlust, Diebstahl oder Missbrauch kommt?

- wenn sich Leistungsempfänger:innen verschulden, weil sie Rechnungen nicht mehr bezahlen können?

1.6 Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend (über 50 %) und regelmäßig (länger als 3 Monate) aus Erwerbseinkommen bestreiten, sollen ihre (ggf. aufstockenden) Leistungen aufs Girokonto erhalten. Was passiert, wenn eine Beschäftigung endet oder gekündigt wird und keine Anschlussbeschäftigung vorhanden ist?

1 <https://www.kreis-tuebingen.de/soziales/migration/asylbewerberleistungen/bezahlkarte>

1.7 In anderen Bundesländern wie NRW gibt es mittlerweile eine "Bezahlkartenverordnung"², die Landkreisen und Kommunen als Unteren Aufnahmebehörden die Möglichkeit eines "opt-out" einräumt, d.h. die dortigen Verwaltungen oder Gremien können entscheiden, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bezahlkarte gar nicht erst einzuführen. Ist nach Kenntnis der Kreisverwaltung in BaWü eine vergleichbare Regelung vorhanden oder geplant?

2. Obligatorische Anschlussversicherung bei Geflüchteten

Laut einem Erlass bzw. Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 26.8.24 sollen im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Kosten mehr übernommen werden. Das bedeutet: Wenn ein:e Leistungsempfänger:in nach AsylbLG eine Beschäftigung hat und in diesem Rahmen in die Gesetzliche Krankenversicherung eintreten kann, werden die Kosten einer obligatorischen Anschlussversicherung über das AsylbLG nicht (mehr) übernommen. Das bedeutet, dass die Betroffenen ihre KV-Beiträge selbst bezahlen müssen, obwohl sie dies nicht können, weil sie arbeits- und mittellos sind. Dies führt unmittelbar in eine Verschuldungsfalle. Laut JuM habe sich das Land an den Bundesgesetzgeber gewandt, um Abhilfe für dieses Problem zu schaffen. Die Landesregierung ist jedoch eine Erklärung schuldig geblieben, auf welcher gesetzlichen Basis diese Kosten auf Landesebene nicht mehr übernommen werden. Bis zu einer Bundesregelung könnte das Land weiter die Kosten übernehmen. So werden aktuell immer mehr Fälle bekannt, in denen Betroffene Rechnungen von der AOK zur Zahlung ihrer KV-Beträge erhalten. Wenn Personen, deren erste Beschäftigungen, häufig in Helferjobs oder über Zeitarbeitsfirmen, nicht lange anhalten, nach Verlust des Arbeitsplatzes in die „obligatorische Krankenversicherung“ fallen, schnappt sehr schnell die Schuldenfalle zu. Bis eine neue Beschäftigung gefunden ist, liegt dann bereits ein hoher dreistelliger oder vierstelliger Schuldenberg mit Inkassoverfahren etc. vor. Deswegen fragen wir die Verwaltung:

2.1 Wie viele Fälle dieser Art gibt es im Landkreis?

2.2 Welche Maßnahmen ergreift die Abteilung, damit eine unnötige Verschuldung von Betroffenen wegen dieser Regelung vermieden wird? (solange es keine bundesgesetzliche Regelung gibt?)

2.3 Auf welche Weise wird sich der Landrat bzw. die Verwaltung dafür einsetzen, dass die Landesregierung die Krankenversicherungskosten wieder übernimmt?

Für eine zeitnahe Antwort danken wir.

Autor / Kontakt: Andreas Linder, andreasl@posteo.de, 0151 – 50 60 52 31

2 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22042&ver=8&val=22042&sg=0&menu=0&vd_back=N

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Fraktion Die Linke
Herr Andreas Linder

Telefon 0 70 71/2 07 – 50 00
Telefax 0 70 71/2 07 – 50 99
jwalter@kreis-tuebingen.de
Raum A 5 01

06.02.2025

Ihre Anfrage zum Thema Einführung der Bezahlkarte und der obligatorischen Anschlussversicherung

Sehr geehrter Herr Linder,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur „Einführung der Bezahlkarte und der obligatorischen Anschlussversicherung“ vom 02.02.2025. Gerne nehmen wir hierzu wie folgt Stellung.

1. Einführung der „Bezahlkarte“

1.1 Zu welchem Stichtag soll die Bezahlkarte im Landkreis Tübingen für wie viele Leistungsberechtigte nach AsylbLG eingeführt werden?

Die Bezahlkarte wird im Landkreis Tübingen ab dem 01.02.2025 eingeführt.

Im Monat Februar sollen die ersten Erfahrungen mit Personen, die noch über kein Girokonto verfügen und Personen, die dem Landkreis Tübingen im Februar zugewiesen werden, gesammelt werden.

Im Anschluss werden nach und nach alle Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung umgestellt. Zuletzt erfolgt die Umstellung der Geflüchteten, die im Rahmen der Anschlussunterbringung untergebracht sind bzw. privat Wohnraum gefunden haben.

Insgesamt erhalten zum Stichtag 31.12.24 **435 volljährige Leistungsberechtigte** Leistungen nach dem AsylbLG. Diese werden Schritt für Schritt auf die Bezahlkarte umgestellt. Dieser Prozess soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

1.2 Welchen zeitlichen Aufwand (VzÄ) hat die Einführung der Bezahlkarte für die Mitarbeiter:innen der Abt. 22 bisher verursacht? In welchem Umfang (VzÄ) musste für die Einführung der Bezahlkarte zusätzliches Personal eingestellt werden?

Für die Einführung der Bezahlkarte ist/wird kein zusätzliches Personal eingestellt. Der bisherige Aufwand beschränkt sich auf das Abrufverfahren für die Bezahlkarte sowie die Erstellung der Datenschutzfolgeabschätzung.

Bisherige Stellenausschreibungen im AsylbLG erfolgten im Rahmen der Stellennachbesetzung. Die entsprechenden Stellen waren im Stellenplan vorhanden und wurden nicht neu geschaffen.

1.3 Welchen finanziellen Aufwand hat die Einführung der Bezahlkarte für die Abt. 22 bisher verursacht? Wer genau übernimmt diese Kosten?

Das Land Baden-Württemberg übernimmt alle Kosten die im direkten Zusammenhang mit der Bezahlkarte stehen. Die bisher entstandenen Kosten sind nicht bekannt.

1.4 Wer wird die Betroffenen wann und wie genau in die Benutzung der Bezahlkarte einführen?

In einem ersten Schritt erhalten die Geflüchteten im Rahmen der Beratung durch den Fachdienst erste Informationen zur Bezahlkarte. Dazu wurde eigenes Informationsmaterial erstellt, welches dem Fachdienst bzw. den Geflüchteten zur Verfügung gestellt wird. Dieses Infomaterial ist auch unter <https://www.kreis-tuebingen.de/Lde/soziales/migration/asylbewerberleistungen/bezahlkarte> abrufbar.

In einem zweiten Schritt erhalten alle Geflüchteten ein persönliches Einladungsschreiben für einen Termin durch die Mitarbeiter*innen im AsylbLG. Bei dem dann stattfindenden Termin wird die Bezahlkarte, sowie weiteres Informationsmaterial in der jeweiligen Muttersprache ausgehändigt. Aktuell stellt der Hersteller Informationsmaterial in 24 verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Gleichzeitig gibt es bei diesem Termin die Möglichkeit, weitere Fragen im Zusammenhang mit der Bezahlkarte zu stellen.

1.5 Wer ist zuständig und steht zur Behebung des Problems bereit, -wenn Bezahlkarten nicht funktionieren? -wenn es zu Verlust, Diebstahl oder Missbrauch kommt? -wenn sich Leistungsempfänger:innen verschulden, weil sie Rechnungen nicht mehr bezahlen können?

Vom Bezahlkartenhersteller wird eine Hotline, wie auch ein Support-Chat bei Problemen mit der Bezahlkarte zur Verfügung gestellt. Über die Bezahlkarte- App kann sich jeder Kartennutzer die PIN anzeigen lassen und auch eine Kartensperrung aufgrund zu oft erfolgter fehlerhafter PIN-Eingabe wieder zurücksetzen.

Bei Verlust oder Diebstahl kann die Bezahlkarte gesperrt werden. Entweder über die Bezahlkarten-App oder die allgemeine Sperrhotline 116 116. Eine Ersatzkarte wird von der jeweiligen kartenausgebenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand sollen bereits im Februar Funktionalitäten im Bereich Überweisung und Lastschrift für die Bezahlkarte zur Verfügung gestellt werden. Ab Bereitstellung dieser Funktion werden Überweisungen bzw. Lastschriften zugunsten von IBANs, die zuvor über eine Positivlisten freigegeben worden sind, ermöglicht.

Die Pflege der Positivliste kann zentral über das Land sowie über die Leistungsbehörden erfolgen.

Diese Funktionalität soll für Bedarfe bzw. Dienstleistungen genutzt werden, für die es keine alternative Zahlungsweise gibt (z. B. Mietzahlungen, Haushaltsenergie, ÖPNV-Abos, Mitgliedsbeiträge an Vereine etc.). Eine Verschuldung in diesen Bereichen sollte somit verhindert werden können.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei der Freigabe von IBANs darauf zu achten sein wird, dass keine Freigabe erteilt wird, die sich negativ auf Zielsetzungen der Bezahlkarte, wie z. B. die Verhinderung von Überweisungen ins Ausland und die Unterbindung der Finanzierung von Schleppern, auswirken könnten.

Dies wären beispielsweise bei Bankverbindungen von eigenen Konten der Leistungsberechtigten sowie Konten von Bekannten oder Familienangehörigen der Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Bezahlkarte um eine guthabenbasierte Debit-Karte handelt, d.h. eine Überziehung der Bezahlkarte ist nicht möglich.

- 1.6. Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend (über 50 %) und regelmäßig (länger als 3 Monate) aus Erwerbseinkommen bestreiten, sollen ihre (ggf. aufstockenden) Leistungen aufs Girokonto erhalten. Was passiert, wenn eine Beschäftigung endet oder gekündigt wird und keine Anschlussbeschäftigung vorhanden ist?**

Bei Verlust oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden die Leistungen im Anschluss wieder auf die Bezahlkarte überwiesen.

- 1.7. In anderen Bundesländern wie NRW gibt es mittlerweile eine „Bezahlkartenverordnung“, die Landkreisen und Kommunen als Unteren Aufnahmebehörden die Möglichkeit eines „opt-out“ einräumt, d.h. die dortigen Verwaltungen oder Gremien können entscheiden, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bezahlkarte gar nicht erst einzuführen. Ist nach Kenntnis der Kreisverwaltung in BaWü eine vergleichbare Regelung vorhanden oder geplant?**

Eine vergleichbare Regelung ist nicht vorhanden bzw. geplant. In Baden-Württemberg gilt der Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 29.10.2024.

Es wird nochmals der Hinweis gegeben, dass es sich bei Aufgaben nach dem AsylbLG (bzw. den Analog-Leistungen) im Allgemeinen und somit bei Einführung einer Bezahlkarte im Speziellen um eine staatliche Weisungsaufgabe im Sinne des § 42 (3) LKrO handelt. Daher fällt die Entscheidungsbefugnis nicht in die Zuständigkeit des Kreistags.

2. Obligatorische Anschlussversicherung bei Geflüchteten

- 2.1 Wie viele Fälle dieser Art gibt es im Landkreis?**

Im Landkreis Tübingen sind aktuell 15 Personen betroffen.

- 2.2 Welche Maßnahmen ergreift die Abteilung, damit eine unnötige Verschuldung von Betroffenen wegen dieser Regelung vermieden wird? (solange es keine bundesgesetzliche Regelung gibt?)**

Gemäß dem Erlass vom 26.08.2024 können die Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung ab dem 01.01.2025 nicht mehr übernommen werden. Fragen der Beitragszahlung (z.B. Ratenzahlung) sind zwischen der jeweiligen Krankenkasse und dem jeweiligen Leistungsberechtigten zu klären.

- 2.3 Auf welche Weise wird sich der Landrat bzw. die Verwaltung dafür einsetzen, dass die Landesregierung die Krankenversicherungskosten wieder übernimmt?**

Herr Landrat Walter hat sich in seiner Funktion als Landkreistagspräsident BW bereits mit Schreiben vom 03.01.2025 an Ministerin Gentges und Minister Lucha gewandt mit der Zielsetzung, dass die Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung weiterhin übernommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Walter